

Protokolle

zu den Sitzungen des 66. Rheinischen Provinziallandtages.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Rathauses in Barmen,
Montag, den 25. Juni 1923.

Nach dem in der Antoniuskirche für die Abgeordneten des katholischen, in der Friedenskirche für die Abgeordneten des evangelischen Bekenntnisses abgehaltenen Gottesdienste versammeln sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 66. Rheinischen Provinziallandtags gegen 2 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses.

Der Staatskommissar, preuß. Minister des Innern, Severing, eröffnet den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Als das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtags wird der Abgeordnete Krauswinkel aus der Reihe der Anwesenden ermittelt. Der Abgeordnete übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz mit einer Ansprache (vergl. stenographischen Bericht) und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Knab und Frau Appel, als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtags ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 108 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit desselben.

Der Alterspräsident ersucht die Versammlung, in Gemäßheit des § 32 der Provinzialordnung zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten.

Auf Vorschlag aus dem Hause wird der Vorsitzende des letzten Provinziallandtags, Abgeordneter Dr. Jarres durch Zuruf wiedergewählt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Auf weiteren Vorschlag aus dem Hause werden als stellvertretende Vorsitzende zu gleichen Rechten der Abgeordnete Ullensbaum wiedergewählt und der Abgeordnete Dr. Saafen neugewählt.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Abgeordnete Dr. Jarres übernimmt den Vorsitz, dankt dem Alterspräsidenten für die umsichtige Geschäftsführung und den beiden Schriftführern für ihre Mitwirkung bei derselben.

Der Vorsitzende richtet eine Ansprache an das Haus. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Auf Vorschlag des Ältestenrates werden die im letzten Provinziallandtag tätigen Beisitzer, die Abgeordneten Elfes, v. Stedman und Meyers durch Zuruf wiedergewählt, der Abgeordnete Knab neugewählt.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Beisitzer für die weitere Sitzung sind die Abgeordneten Elfes und Knab.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 66. Rheinische Provinziallandtag sich durch die Wahl seines Vorstandes zusammengesetzt habe.

Außer dem Vorsitzenden des Provinziallandtags sind bis jetzt ausgewiesen die Abgeordneten Andres (Kreuznach), v. Bruchhausen, Dr. Krebs, Dr. Röttgen, Dr. Saafen und Wallraf. Zur Freude des Hauses sind die Abgeordneten Andres, v. Bruchhausen und Dr. Saafen anwesend. Der Vorsitzende gedenkt in besonders herzlichen Worten des vor einigen Tagen aus dem Gefängnis im Maria-Hilf-Krankenhaus in Neuenahr untergebrachten Abgeordneten Schäfer. Der Provinziallandtag entbietet dem geschätzten Mitarbeiter die herzlichsten Grüße mit dem Wunsche besten Wohlergehens und baldiger Rückkehr in die Freiheit.

Seit der letzten Tagung sind die Abgeordneten Schürhoff, Dr. Henzen und Dannich gestorben. Die Versammlung ehrt das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

An Stelle der Ausgeschiedenen sind in das Haus neu eingetreten die Abgeordneten Schumacher (Sterkrade), Bellscheidt (Homberg) und Frenken (Düren). Der Vorsitzende heißt die neuen Mitarbeiter herzlich willkommen.

Vom 64. Provinziallandtag sind nachstehende Anträge der Fraktion der K. P. D. überwiesen worden:

Antrag 1. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Um eine vollständige Verschuldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung, bei Geburts-, Todes- und Unglücksfällen in ihren Familien zu verhüten, wird eine Notstandsbeihilfe gewährt. Zu diesem Zwecke wird für das laufende Rechnungsjahr vorläufig eine Summe von 10 Millionen Mark bewilligt.

Die Notstandsbeihilfe hat nicht den Charakter einer Unterstützung. Sie kann den Beamten, Angestellten und Arbeitern in den obengenannten Fällen auf Antrag bis zur vollen Höhe der entstandenen Unkosten durch Beschluß des Provinzialausschusses genehmigt werden. Die Gewährung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1922.

Antrag 2. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 werden den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Provinzialverwaltung, die mindestens 2 km (Luftlinie) von der Dienststelle entfernt wohnen, die Straßen- und Eisenbahnfahrtskosten erstattet.

Antrag 3. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der im Haupt-Haushaltsplan zur Bestreitung außerordentlicher Mehrausgaben vorgesehene Betrag wird um 2 Millionen Mark erhöht zur Schaffung eines Fonds bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld zwecks Beschaffung von Wäsche für die in diesen Anstalten geborenen Kinder der bedürftigen — ehelichen und unehelichen — Mütter.

Antrag 4. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Zahl der schulpflichtigen Zöglinge in den Klassen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten darf die in den preussischen Bestimmungen für die Hilfsschulen festgelegte Höchstzahl nicht überschreiten, gegebenenfalls sind ab 1. April 1923 neue Klassen einzurichten.

Antrag 5. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Die Arbeitsprämien der Fürsorgezöglinge werden in einer der Marktentwertung entsprechenden Höhe neu festgesetzt und bei weiterer Teuerung, gemäß der Lohnsteigerung der Provinzialarbeiter, erhöht.

Antrag 6. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Zum Ausbau der in den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sich befindlichen Bibliotheken werden jeder Anstalt 200 000 Mark und zur Beschaffung eines zeitgemäßen, künstlerischen Wandschmucks für die Aufenthaltsräume der Zöglinge je 100 000 Mark bewilligt. Ueber die Art der anzuschaffenden Bücher bestimmt der Direktor gemeinsam mit dem Betriebsrat der Angestellten und Beamten der Anstalt.

Antrag 7. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Das Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten,

wird im § 25 wie folgt abgeändert:

„Die Pflege der Kranken in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erfolgt nach einer Klasse. Darüber hinaus kann der Provinzialausschuß eine bessere Verpflegung gewähren, wenn der Gesundheitszustand des Pflégelings dies erfordert, oder die Unterbringung in kleinerem Raume anordnen, wenn der Gemütszustand des Kranken dies notwendig macht. Beide Vergünstigungen können nur auf Grund ärztlichen Urteils genehmigt werden und sind unentgeltlich, wenn die Angehörigen des Kranken Bedürftigkeit nachweisen. Dem ärztlichen Antrag an den Provinzialausschuß sind die Krankenpapiere beizulegen.“

im § 27 b abgeändert wie folgt:

Freistellen werden verliehen:

b) im Interesse solcher Kranken oder Angehörigen, welche wegen ihrer Lebensverhältnisse die öffentliche Armenpflege rechtlich nicht in Anspruch nehmen können, jedoch ein relativ so

geringes Einkommen nachweisen, daß eine ganze oder teilweise Freistelle berechtigt erscheint. Die Bewilligung und die Festsetzung der Dauer und des Umfanges der Freistelle (unter b) erfolgt — nach Vorlage des Familien- und Einkommensnachweises — durch den Provinzialausschuß.“

Antrag 8. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, Anträgen auf Verkauf von Provinzialgelände an Privatpersonen nicht mehr stattzugeben.

Antrag 9. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Zweds Umgestaltung der Lehrpläne der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten im Sinne moderner Schulbestrebungen wird für jede Schulgattung eine Kommission gewählt. Jede Kommission besteht aus drei Vertretern der Lehrerschaft, einem Vertreter der Direktoren und je einem Vertreter der Fraktionen des Provinziallandtages. Das Ergebnis ihrer Beratung wird dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt.

Ferner die Anträge der Verwaltungsoberinspektoren B e d e r s h o f f und P e r u c h e von der Hauptverwaltung auf Rückdatierung ihrer Beförderung vom 1. Januar 1922 auf den 1. April 1920.

Neu eingegangen sind die nachstehenden Abänderungsanträge der Fraktion der R.P.D.

Abänderungsanträge

zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend die Abänderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

§ 2, 1 a ist zu streichen,

1 c „und gute“ ist zu streichen,

§ 5, Absatz 1 nach „können“ ist einzufügen:

„auf Beschluß des Arztekollegiums,“

§ 7, Absatz 2 wie folgt abzuändern:

„Bei Unterlassung einer Ratenzahlung infolge später eintretender nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit der Schülerin ist die weitere Teilnahme am Kursus schulgeldfrei.“

Abänderungsantrag

zum Antrag, betreffend die Befugnis des Provinzialausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinzialausschuß wird bis auf weiteres ermächtigt, Grenzstreifen-Grundstücke bis zu einem Morgen selbständig zu veräußern, sofern die Provinzialverwaltung sie nicht produktiv verwenden kann oder die Verwaltungskosten bzw. die mit dem Grundstück verbundene Unterhaltungspflicht usw. das Erträgnis aus dem Besitze überschreitet.“

Der Ältestenrat schlägt vor, in der Bezeichnung der Fachausschüsse eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß der bisherige

Fachauschuß 2 a	als Fachauschuß 2	Fachauschuß 3	als Fachauschuß 4
2 b	3	4	5

bezeichnet wird unter Beibehaltung des bisherigen Geschäftsbereiches.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlägt der Vorsitzende vor, nach der Eröffnungssitzung um 4 Uhr zu einer zweiten Vollsitzung zusammenzutreten zur Entgegennahme des Berichts des Landeshauptmanns und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

W. Elfes. Knab.

Zweite Sitzung

im Sitzungssaale des Rathauses in Barmen, Montag, den 25. Juni 1923.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 25 Minuten. Schriftführer sind die Abgeordneten Elfes und Knab.

Eingegangen sind nachstehende Anträge:

1. Der Fraktion der B. S. P. D.

- a) Um die Arbeiterschaft bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung gebührend zu beteiligen, sind für die Folge Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Vertreter in erster Linie als Fürsorger zu bestellen. Die Gewerkschaften aller Richtungen sind zu geeigneten Vorschlägen aufzufordern, bei denen auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen ist. Sofern nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes die Jugendämter die Tätigkeit der Fürsorger übernehmen, soll der Landeshauptmann den Wunsch äußern, daß die Arbeiterschaft bei der Fürsorgetätigkeit in erster Linie zur Mitwirkung heranzuziehen ist, soweit nicht die Beamten und Beamtinnen des Jugendamtes die Arbeiten erledigen.
- b) Die Provinzialverwaltung stellt zum 1. 10. 23 vier Fürsorgeinspektoren und eine Inspektorin ein. Jeder dieser Inspektoren bearbeitet einen noch festzulegenden Teil der Rheinprovinz. Die Inspektorin hat alle weiblichen Zöglinge, die in Stellen untergebracht sind, zu betreuen. (Sie nimmt ihren Sitz im Mittelpunkt der Rheinprovinz.) Den Aufgabekreis stellt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Provinzialkommission fest.
- c) Der Provinziallandtag ersucht die Provinzialverwaltung dahin zu wirken, daß Zöglinge in die in einigen privaten Fürsorgeanstalten im Keller liegenden „strengen Arrestzellen“ nicht mehr eingesperrt werden.

2. Anfrage der B. S. P. D.

Wie weit ist die Regelung unseres Antrages betreffs Abschaffung der Prügelstrafe in den Fürsorgeanstalten gediehen?

3. Antrag des Abgeordneten v. Stedman u. a.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, bei Beratung des neuen Weinsteuergesetzes dafür einzutreten, daß aus den Erträgen der Weinsteuer der zur Hebung und Förderung des Weinbaues vorgesehene Betrag erhöht wird.

Die Träger der Schädlingsbekämpfung sind neben den Weinbauverbänden und Vereinen in erster Linie die Weinbauwanderlehrer.

Die finanzielle Lage der Provinz erfordert, daß die Besoldungsverhältnisse der Weinbauwanderlehrer so geregelt werden, daß ein Drittel aus Staatsmitteln, ein Drittel aus Reichsmitteln, und zwar aus den Erträgen der Weinsteuer, ein Drittel aus provinziellen Mitteln bestritten wird.“

Diese Anträge bzw. Anfrage gehen an die zuständigen Fachausschüsse.

Der Provinziallandtag nimmt den Bericht des Landeshauptmanns zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst den Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1923 entgegen.

Der Vorsitzende macht Mitteilung darüber, welchen Fachausschüssen die einzelnen Vorlagen der Verwaltung und die aus dem Hause gestellten Anträge überwiesen werden sollen.

Die nächste Vollversammlung wird auf Dienstag Vormittag 10 Uhr mit der nachstehenden Tagesordnung anberaumt:

A. Vorlagen des Provinzialausschusses.

1. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1923 und Vorbericht hierzu.
2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.
3. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats *Walzer*.
4. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Bestimmung der pensionsfähigen Dienstzeit des Landesbaurats *Sirshorn*.
5. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herausgabe eines „Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung“.
6. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Befugnis des Provinzialausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten.
7. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. 6. 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.
8. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erhöhung der Beteiligungssumme an der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.

9. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verteilung der Zuwachseinnahmen des Rhein-Weser-Kanals.
10. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplanes über Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923.
11. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Satzung des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz.
12. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung und Erhöhung des Stammkapitals der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
13. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.
14. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.
15. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ankauf des Gutshofes der ehemaligen Irrenanstalt St. Thomas in Andernach und Ausbau desselben.
16. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufhebung der durch die Dotationsgesetzgebung dem Provinzialverband überwiesenen sog. Staatsnebenfonds.
17. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter in der Rheinprovinz.
18. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.
19. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Rechnungsjahre 1922 bewilligten Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau.
20. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Hilfswerk für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.
21. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Rheinischen Provinzialverwaltung an einer zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Betrieb von Steinbrüchen.
22. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und Uebernahme der mit den Landwirtschaftsschulen Bitburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer.
23. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die unwittergeschädigten Gemeinden der Kreise Rheinbach und Wehlar.
24. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesmedizinalrats Dr. K ö n s b e r g bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand.
25. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.
26. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Kündigung von Provinzialanleihen.
27. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.
28. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wehlar zur Verwaltung und Unterhaltung übergebenen Straßennetzes.
29. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich Aenderung der Straßenbenutzungsverträge.

B. Die gemäß Beschluß des 64. Provinziallandtages überwiesenen Anträge der Fraktion A.P.D. und der Verwaltungsoberinspektoren B e d e r s h o f f und P e r u c h e. (Vergl. das Protokoll der 1. Vollsitzung).

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 45 Minuten.)

Der Vorsitzende:
Dr. Jarres.

Die Schriftführer:
W. Eifes. Knab.

Dritte Sitzung

im Sitzungssaale des Rathauses in Barmen, Dienstag, den 26. Juni 1923.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

Die Protokolle der 1. und 2. Vollsitzung liegen auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten v. Stedman und Weyers.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen:

Die Fachauschüsse haben sich gestern zusammengesetzt. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Eingegangen sind die nachstehenden Anträge der Fraktion der V. S. P. D.:

Der Provinziallandtag beschließt:

Zu dem § 8 der Aufnahmebedingungen für die Hebammenschülerinnen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Diese Bestimmungen finden auf Schülerinnen, die eine Freistelle erhalten, keine Anwendung. Die für diese Schülerinnen erforderlichen Kleider und die Wäsche sind aus Provinzmitteln bereitzustellen.“

Der Antrag wird mit Nr. 13 der Tagesordnung verbunden.

Die Fraktion der V. S. P. D. beantragt erneut:

„Die Provinz erläßt für die Lehrkörper aller Provinzial-Lehranstalten eine zeitgemäße Dienstanweisung entsprechend den Grundsätzen des Min. Erl. (R. W. B.) vom 20. 9. 1919 unter Mitwirkung der Lehrerkammer. Der Antrag ist dem Provinzialausschuß zur sofortigen Beschlußfassung und Ausführung zu überweisen.“

Der Antrag wird dem Provinzialausschuß überwiesen.

Nach einem Beschluß des Ältestenrats werden sämtliche Gegenstände der heutigen Tagesordnung miteinander verbunden.

Das Haus tritt in die allgemeine Besprechung ein. Im Laufe derselben werden nachstehende Anträge gestellt:

I. Anträge der Fraktion V. S. P. D.

1. „Der Provinziallandtag wählt eine 10 gliedrige Büchereikommission, die die Aufgabe hat, die Büchereien sämtlicher Anstalten durchzuprüfen und über Neuanschaffungen und Ausmerzung von Büchern zu entscheiden.“

2. Antrag: Betrifft Blindenwesen Titel IV Nr. 6 (Ausgabe).

„Der Provinziallandtag beschließt die im Etat der Blindenanstalten eingesezte Summe für Bücherei, Zeitschriften und Lehrmittel von 2 170 000 Mark auf 5 500 000 Mark zu erhöhen.“

II. Anträge der Fraktion R. P. D.:

1. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Um die an den Provinzialanstalten tätigen Handwerker den Pflegern gleichzustellen bei ihrer Uebernahme ins Beamtenverhältnis erfolgt diese nach sieben Jahren. Das Befoldungsdienstalter usw. der bereits ins Beamtenverhältnis übernommenen Handwerker ist entsprechend abzuändern.“

2. Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die Einrichtung „weltlicher“ Fürsorge-Erziehungsanstalten in Angriff zu nehmen, damit beim Inkrafttreten des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes Anstalten vorhanden sind, in welche die Ueberführung der in Frage kommenden Schüler stattfinden kann. Dem nächsten Provinziallandtag ist von den ausgeführten Vorbereitungen Kenntnis zu geben.“

Diese Anträge gehen an den Fachauschuß II.

Sämtliche auf der Tagesordnung verzeichneten Vorlagen werden den zuständigen Fachauschüssen überwiesen.

Die nächste Vollsitzung wird auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr anberaumt.

Die Tagesordnung soll sämtliche Beratungsgegenstände der heutigen Tagesordnung umfassen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

C. Weyers. v. Stedman.

Vierte Sitzung

im Sitzungssaale des Rathhauses in Barmen, Mittwoch, den 27. Juni 1923.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Minuten.

Das Protokoll der 3. Plenarsitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Elfes und Knab.

Der Vorsitzende macht folgende Mitteilung:

„Aus der Provinzialkommission für die Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler sind ausgeschieden: Der Abgeordnete Böttler infolge Todes, der Abgeordnete Brüder infolge Niederlegung des Mandats als Abgeordneter. Nach der im Ältestenrat getroffenen Vereinbarung tritt an Stelle des Abgeordneten Böttler der Abgeordnete Dr. Hartmann, an Stelle des Abgeordneten Brüder der Abgeordnete Fettweiß.“

Gegenstand der Tagesordnung:

1. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung
nebst

Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1923 und Vorbericht hierzu.

Beschluss:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Fachausschusses wird der nachstehende Beschluss gefasst:

1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1923 gemäß Vorlage fest mit der Maßgabe, daß
 1. in Titel XI der Ausgabe des Etats „Verschiedenes“ S. Nr. 30 statt 10 Milliarden 30 Milliarden eingesetzt werden,
 2. in die Einnahme des Etats „Steuern und Ueberweisungen“ B Nr. 2
 - a) unter I³ 19 560 119 744 Mark
 - b) „ II¹ 21 107 077 076 „
 - c) „ III 30 000 000 000 „
 eingesetzt werden;
2. der Provinziallandtag setzt den durch Provinzialumlage zu bedeckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme auf 30 Milliarden fest;
3. der Provinziallandtag beschließt, daß vorstehender Betrag gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und 3. Juni 1922 je zur Hälfte im Betrage von 15 Milliarden nach dem Maßstab des Realsteuersolls und nach dem Maßstabe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen zusammen mit den zugehörigen Gemeinden im Jahre 1921 zugewiesenen Anteilen an der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer als Provinzialumlage erhoben werde;

4. der Provinziallandtag behält sich eine anderweite Beschlußfassung bezüglich der Festsetzung und der Verteilung der Provinzialsteuern vor, insbesondere für den Fall, daß durch das Finanzausgleichsgesetz, das preußische Steuerverteilungsgesetz oder ein anderes Gesetz die Fragen der Ueberweisungen von Reichs- und Staatsmitteln und der Verteilung der Provinzialsteuern noch für das Jahr 1923 neu geregelt werden;

5. der Provinziallandtag beschließt, daß nach den festgesetzten Haushaltsplänen auch nach dem 1. Januar 1924 bzw. nach dem 1. April 1924 die Verwaltung so lange weitergeführt und die für 1923 genehmigte Provinzialumlage so lange weiter erhoben werde, bis neue Haushaltspläne genehmigt sind;

6. der Provinziallandtag beschließt, daß zwecks Ausgleichs der zu starken Heranziehung des Maßstabs der Reichssteueranteile für das Jahr 1922 von einer nachträglichen anderweiten Verteilung der für das Jahr 1921 beschlossenen Provinzialumlage abgesehen wird;

7. der Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß, der Staats- und Reichsregierung die Notlage des Provinzialverbandes mit dem dringenden Antrage vorzutragen, die in den vorliegenden Haushaltsplan eingestellten, von Staat und Reich erwarteten Mittel zu bewilligen.

Mit vorstehendem Gegenstand der Tagesordnung sind nachstehende Anträge verbunden:

- a) Verweidung von Kleinpflaster.
- b) Steuerung der Wohnungsnot.
- c) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.:

„Um die Arbeiterschaft bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung gebührend zu beteiligen, sind für die Folge Arbeiter und Arbeiterinnen und deren Vertreter in erster

Linie als Fürsorger zu bestellen. Die Gewerkschaften aller Richtungen sind zu geeigneten Vorschläge aufzufordern, bei denen auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen ist. Sofern nach dem Inkrafttreten des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes die Jugendämter die Tätigkeit der Fürsorger übernehmen, soll der Landeshauptmann den Wunsch äußern, daß die Arbeiterschaft bei der Fürsorgetätigkeit in erster Linie zur Mitwirkung heranzuziehen ist, soweit nicht die Beamten und Beamtinnen des Jugendamtes die Arbeiten erledigen.“

d) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die Einrichtung „weltlicher“ Fürsorgeerziehungsanstalten in Angriff zu nehmen, damit beim Inkrafttreten des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes Anstalten vorhanden sind, in welche die Ueberführung der in Frage kommenden Schüler stattfinden kann. Dem nächsten Provinziallandtag ist von den ausgeführten Vorbereitungen Kenntnis zu geben.“

e) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Die Provinzialverwaltung stellt zum 1. 10. 1923 vier Fürsorgeinspektoren und eine Fürsorgeinspektorin ein. Jeder dieser Inspektoren bearbeitet einen noch festzulegenden Teil der Rheinprovinz. Die Inspektorin hat alle weiblichen Zöglinge, die in Stellen untergebracht sind, zu betreuen. (Sie nimmt ihren Sitz im Mittelpunkt der Rheinprovinz.) Den Aufgabenkreis stellt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Provinzialkommission fest.“

f) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Der Provinziallandtag beschließt, die im Etat der Blindenanstalten eingesezte Summe für Bücherei, Zeitschriften und Lehrmittel von 2 170 000 Mark auf 5 500 000 Mark zu erhöhen.“

g) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Um die an den Provinzialanstalten tätigen Handwerker den Pflegern gleichzustellen bei ihrer Uebernahme ins Beamtenverhältnis erfolgt diese nach 7 Jahren. Das Befoldungsdienstalter usw. der bereits ins Beamtenverhältnis übernommenen Handwerker ist entsprechend abzuändern.“

h) Anfrage der Fraktion der B. S. P. D.: „Wie weit ist die Regelung unseres Antrages betreffs Abschaffung der Prügelstrafe in den Fürsorgeanstalten geblieben?“
und

Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Der Landtag wolle dahin wirken, daß Zöglinge in die in einigen privaten Fürsorge-

anstalten im Keller liegenden „strengen Arrestzellen“ nicht mehr eingesperrt werden.“

i) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Der Provinziallandtag wählt eine 10-gliedrige Büchereikommission, die die Aufgabe hat, die Büchereien sämtlicher Anstalten durchzuprüfen und über Neuanschaffungen und Ausmerzung von Büchern zu entscheiden.“

k) Antrag der Fraktion der B. S. P. D.: „Die Provinz erläßt für die Lehrkörper aller Provinzial-Lehranstalten eine zeitgemäße Dienstanweisung entsprechend den Grundsätzen des Min. Erl. (K. W. B.) vom 20. 9. 1919 unter Mitwirkung der Lehrerkammer. Der Antrag ist dem Provinzialausschuß zur sofortigen Beschlußfassung und Ausführung zu überweisen.“

l) Antrag des Abgeordneten v. Stedman u. a.:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, bei Beratung des neuen Weinsteuergesetzes dafür einzutreten, daß aus den Erträgen der Weinsteuer der zur Hebung und Förderung des Weinbaues vorgesehene Betrag erhöht wird.“

Die Träger der Schädlingsbekämpfung sind neben den Weinbauverbänden und Weinbauvereinen in erster Linie die Weinbauwanderlehrer.

Die finanzielle Lage der Provinz erfordert, daß die Befoldungsverhältnisse der Weinbauwanderlehrer so geregelt werden, daß ein Drittel aus Staatsmitteln, ein Drittel aus Reichsmitteln, und zwar aus den Erträgen der Weinsteuer, ein Drittel aus provinziellen Mitteln bestritten wird.“

m) Anträge des V. Sachausschusses:

1. Der Provinziallandtag wolle die Provinzialverwaltung beauftragen, bei der Staatsregierung erneut vorstellig zu werden, daß die Aufforstungsbeihilfen staatlicherseits erhöht werden. Gleichzeitig wird der Provinzialausschuß ermächtigt, die Beiträge der Provinz im Ausmaße der Erhöhung der Staatsbeihilfe ebenfalls zu erhöhen.
2. Die Provinzialverwaltung wird gebeten, die Beiträge zur Unterstützung der Tierzucht im nächsten Jahre zu erhöhen.
3. Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist reformbedürftig. Die Provinzialverwaltung wird gebeten, diese Reform möglichst bald in die Wege zu leiten.

Beschlüsse zu vorstehenden Anträgen:

Zu a). Auf den Antrag des IV. Sachausschusses zum Haushaltsplan der Provinzial-

Straßenverwaltung empfiehlt der Provinziallandtag dem Provinzialausschuß die weitere Verwendung von Kleinpflaster.

Zu b). Auf Antrag des III. Fachausschusses empfiehlt der Provinziallandtag dem Provinzialausschuß zwecks Steuerung der Wohnungsnot in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düsseldorf-Grafenberg den Bau von Wohnungen, wobei tunlichst die produktive Erwerbslosenfürsorge herangezogen werde. Falls die produktive Erwerbslosenfürsorge nicht mitwirken kann, möge der Provinzialausschuß weitere Mittel zur Verfügung stellen.

Zu c) Auf den Antrag des II. Fachausschusses wird dieser Antrag dem Provinzialausschuß zur Erledigung und zum Bericht überwiesen.

Zu d). Auf den Antrag des II. Fachausschusses wird dieser Antrag dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht überwiesen.

Zu e). Auf den Antrag des II. Fachausschusses wird dieser Antrag dem Provinzialausschuß zur Erledigung und zum Bericht überwiesen.

Zu f). Entsprechend dem Antrag des II. Fachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Antrag durch die Erklärung der Verwaltung über die Erhöhung des Schlußbetrages im Haupt-Haushaltsplan für erledigt.

Zu g). Auf den Antrag des II. Fachausschusses wird der Antrag dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht überwiesen.

Zu h). Auf den Antrag des II. Fachausschusses erklärt der Provinziallandtag die Anfrage bzw. den Antrag auf Grund der Erklärung der Verwaltung für erledigt.

Zu i). Auf den Antrag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht zu überweisen.

Zu k). Auf den Antrag des II. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag, den Antrag unter Streichung der Worte „zur sofortigen Beschlußfassung und Ausführung“ dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht zu überweisen.

Zu l). Auf den Antrag des V. Fachausschusses stimmt der Provinziallandtag dem Antrag zu.

Zu m). Der Provinziallandtag stimmt diesen Anträgen zu.

Gegenstand der Tagesordnung:

2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.

Beschluß:

Der Provinziallandtag erklärt den Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1921 durch Kenntnisaufnahme als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

3. Ablauf der Dienstzeit des Landesbaurats **Walzer**.

Beschluß:

Der Provinziallandtag wählt den Landesbaurat **Walzer** unter den nachstehenden Bedingungen vom 1. April 1924 ab auf die Dauer von zwölf Jahren als Landesbaurat wieder:

1. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie der Dienstanweisungen als für sich verbindlich anzuerkennen;
2. er ist ferner gehalten, sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, sowie einem anderen Landesbaurat beschäftigen zu lassen.

Gegenstand der Tagesordnung:

4. Bestimmung der pensionsfähigen Dienstzeit des Landesbaurats **Hirschhorn**.

Beschluß:

Der Provinziallandtag genehmigt, daß dem Landesbaurat **Hirschhorn** von seiner als Privatarchitekt in Berlin vom 15. Februar 1896 bis 31. Mai 1902 verbrachten Zeit drei Jahre und zwei Monate als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Gegenstand der Tagesordnung:

5. Herausgabe eines Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Beschluß:

Der Provinziallandtag erklärt sich mit der Herausgabe eines Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung in dem in der Vorlage des Provinzialausschusses dargelegten Umfange mit der Maßgabe einverstanden, daß der Provinzialausschuß den Zeitpunkt des Erscheinens des Buches bestimmt.

Gegenstand der Tagesordnung:

6. Befugnis des Provinzialausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten.

Beschluß:

Der Provinzialausschuß beantragt: „Der Provinziallandtag wolle ihn ermächtigen, in dringlichen Fällen, Grundstücke und Immobilienrechte selbständig zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 5 000 000 Mark nicht übersteigt oder das betreffende Grundstück unter zehn Morgen groß ist.“

Der I. Fachauschuß beantragt, den Antrag des Provinzialausschusses mit der Maßgabe anzunehmen, daß der Betrag von 5 000 000 Mark auf 10 000 000 Mark erhöht wird.

Der I. Fachauschuß beantragt ferner, der Provinziallandtag wolle den von der Fraktion der B. K. P. D. an den 64. Provinziallandtag gerichteten Antrag:

„Der Provinzialausschuß wird beauftragt, Anträgen auf Verkauf von Provinzialgelände an Privatpersonen nicht mehr stattzugeben“

mit Rücksicht auf seinen zum Antrag des Provinzialausschusses gestellten Antrag und mit Rücksicht darauf, daß der Antrag der Fraktion der B. K. P. D. in der Sitzung des Fachauschusses nicht aufrecht erhalten worden ist, für erledigt erklären.

Der Provinziallandtag stimmt den Anträgen des Provinzialausschusses bzw. des I. Fachauschusses zu und erklärt den Antrag der Fraktion der B. K. P. D. auf Grund der stattgefundenen Aussprache als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

7. Verlängerung der Geltungsdauer des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. 6. 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrag des Provinzialausschusses und des IV. Fachauschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

„Das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten bleibt in der vom 46. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Fassung weiterhin auch für das Rechnungsjahr 1923 in Geltung.“

Gegenstand der Tagesordnung:

8. Erhöhung der Beteiligungssumme an der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Fachauschusses genehmigt der Provinziallandtag, daß die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. von 50 Millionen auf 60 Millionen Mark erhöht wird.

Gegenstand der Tagesordnung:

9. Verteilung der Zuwachseinnahmen des Rhein-Weßer-Kanals.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Fachauschusses erteilt der Provinziallandtag unter der Voraussetzung, daß auch die anderen Garantieverbände ihre Zustimmung erklären, zu der nachstehenden, zwischen den beteiligten Provinzialausschüssen usw. der Garantieverbände des Rhein-Weßer-Kanals, (Rheinprovinz, Provinz Westfalen, Provinz Hannover und Bremen) und dem Reichsverkehrsministerium zustande gekommenen Einigung seine Zustimmung:

1. daß die auf dem Rhein-Weßer-Kanal durch den Zuwachsverkehr hervorgerufenen Einnahmen an Kanalabgaben mit 30 Prozent, jedoch mindestens in der Höhe, wie sie zur Deckung von Mehrausgaben erforderlich sind, dem Rhein-Weßer-Kanal im übrigen aber entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 a des Preussischen Gesetzes, betreffend die Vollendung des Mittellandkanals, vom 4. Dezember 1920 (G. S. S. 67) dem Weßer-Elbe-Kanal zufließen;
2. daß als Zuwachsverkehr derjenige Verkehr des Rhein-Weßer-Kanals gilt, der den Weßer-Elbe-Kanal östlich von Sehnde (Hildesheim) benutzt.

Gegenstand der Tagesordnung:

10. Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplanes über Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses und des I. Fachauschusses bewilligt der Provinziallandtag aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1923 für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den von dem Landeshauptmann noch näher festzusetzenden Bedingungen 354 400 000 Mark und ermächtigt den Provinzialausschuß über die Verwendung des in Titel V¹ verbleibenden Restbetrages in Verbindung mit dem bei Titel V² des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage von 45 000 000 Mark im Bedarfsfälle zu beschließen.

Gegenstand der Tagesordnung:

11. Sitzung des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses regelt der Provinziallandtag die Verfassung des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz durch Genehmigung der im Druck vorliegenden Sitzung vom 15. Mai 1923 ab.

Gegenstand der Tagesordnung:

12. Aenderung der Sitzung und Erhöhung des Stammkapitals der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

1. Das Stammkapital der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz wird zunächst auf 50 Millionen Mark festgesetzt und der Provinzialausschuß wird ermächtigt, bei weiterer Geldentwertung das Stammkapital entsprechend zu erhöhen. Das neue Stammkapital wird vom Provinzialverband nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses zur Verfügung gestellt. Das bisherige Stammkapital von einer Million Mark wird an die Landesbank der Rheinprovinz zurückgezahlt.
2. Die Sitzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz erfährt folgende Aenderung:

Alte Fassung:**§ 9.**

Die Anstalt ist von der Landesbank der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 1 Million Mark ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und für die ersten fünf Jahre unverzinslich. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist das Stammkapital nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit höchstens 4 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 Mark der Landesbank zurückzugeben.

Neue Fassung:**§ 9.**

Die Anstalt ist vom Provinzialverband der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 50 Millionen Mark ausgestattet. Dem Provinzialverband steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Das Stammkapital ist fällig an dem Tage, an dem die ministerielle Genehmigung dieser Satzungsbestimmung erteilt worden ist. Das Stammkapital ist nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit mindestens 6 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten dem Provinzialverband zurückzugeben.

Alte Fassung:**§ 12.**

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses reicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückgestattete Teil des Stammkapitals an die Landesbank zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zur Zeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Neue Fassung:**§ 12.**

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückgestattete Teil des Stammkapitals an den Provinzialverband zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zur Zeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

Gegenstand der Tagesordnung:

13. Aenderung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten.

Beschluß:

Der Provinzialausschuß beantragt:

1. „Die als Drucksache beigefügten neuen Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten werden genehmigt.“
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die erforderliche ministerielle Genehmigung zu diesen Bedingungen herbeizuführen und etwaige von dem Minister gewünschte Aenderungen seinerseits vorzunehmen.“ Hierzu werden nachstehende Abänderungsanträge gestellt:

Von der Fraktion der B. K. P. D.:

§ 2, 1a ist zu streichen,

1c „und gute“ ist zu streichen,

§ 5, Absatz 1 nach „können“ ist einzufügen: „auf Beschluß des Ärztekollegiums“,

§ 7, Absatz 2 wie folgt abzuändern:

„Bei Unterlassung einer Ratenzahlung infolge später eintretender nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit der Schülerin ist die weitere Teilnahme am Kursus schulgeldfrei.“

Von der Fraktion der B. S. P. D.:

„Zu dem § 8 der Aufnahmebedingungen für die Hebammen-Schülerinnen wird folgender Absatz hinzugesetzt:

Diese Bestimmungen finden auf Schülerinnen, die eine Freistelle erhalten, keine Anwendung. Die für diese Schülerinnen erforderlichen Kleider und die Wäsche sind aus Provinzialmitteln bereitzustellen.“

Der II. Sachausschuß beantragt:

1. Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses unverändert annehmen;
2. nachdem die Abänderungsanträge der Fraktion der B. K. P. D. zu § 2 1a, 1c und § 7 Absatz 2 im Sachausschuß

zurückgezogen worden sind, den Abänderungsantrag zu § 5 Abs. 1 ablehnen;

3. den Antrag der Fraktion der B. K. P. D., nachdem die Kommission der Auffassung Ausdruck gegeben hat, daß die Versorgung der Schülerinnen mit den erforderlichen Kleidern Sache des Kreises ist, der auch für die Ausbildung der Hebammen Sorge zu tragen habe, und der Antrag darauf zurückgezogen wurde, für erledigt erklären.

Der Provinziallandtag erhebt unter Ablehnung der entgegenstehenden Anträge der Fraktionen die Anträge des Provinzialausschusses und des II. Sachausschusses zum Beschluß.

Gegenstand der Tagesordnung:

14. Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrag des Provinzialausschusses und des III. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von den bisherigen Vorarbeiten für die Verbesserung von maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten. Er genehmigt die in der Vorlage des Provinzialausschusses aufgeführten Arbeiten und beschließt, die hierdurch entstehenden Kosten im Betrage von etwa 1 400 000 000 Mark in der Weise zu decken, daß der Betrag zunächst vorschußweise bei der Landesbank entnommen wird, und daß der Vorschuß nebst Verzinsung aus dem Haushaltsplan der betreffenden Anstalten „Titel Heizung“ in spätestens fünf Jahren getilgt wird.

Der Provinziallandtag genehmigt ferner, daß die Untersuchung auch auf die bis jetzt noch nicht untersuchten Anstalten mit wärmetechnischen Anlagen ausgedehnt wird, daß auch dort die zweckmäßig erscheinenden Verbesserungen schon in Angriff genommen und die Kosten in der gleichen Weise, wie vor angegeben, gedeckt werden. Dem Provinziallandtage ist demnächst weiter Bericht in der Angelegenheit zu erstatten.“

Gegenstand der Tagesordnung:

15. Ankauf des Gutshofes der ehemaligen Irrenanstalt St. Thomas in Andernach und Ausbau desselben.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des III. Sachausschusses erteilt der Provinziallandtag zu dem Ankauf des Gutshofes

St. Thomas in Andernach und des etwa einen Morgen großen, an denselben anstoßenden Baugrundstücks nachträglich seine Zustimmung. Der Provinziallandtag genehmigt ferner den Ausbau und die Erweiterung der Anlage entsprechend dem in der Vorlage des Provinzialausschusses dargelegten Bauprogramm.

Gegenstand der Tagesordnung:

16. Aufhebung der durch die Dotationsgesetzgebung dem Provinzialverband überwiesenen sog. Staatsnebenfonds.

Beschluß:

In Uebereinstimmung mit dem Antrag des Provinzialausschusses und des III. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, dem Preussischen Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten des Inhalts:

1. daß der für die Behandlung der Polizeistrafgelder in der Rheinprovinz geltende Königliche Erlaß vom 27. Dezember 1822 mit Wirkung vom 1. April 1923 ab — nötigenfalls mit rückwirkender Kraft — aufgehoben wird,
2. daß weiter die Kabinettsorder vom 27. September 1844, betreffend die Bildung des Kölner Polizeistrafgelder-Nebenfonds, aufgehoben wird,
3. daß der Ehrenbreitsteiner allgemeine Armenfonds, der bisher auf Grund des Ministerialerlasses vom 12. Februar 1831 verwaltet wurde, sowie der Kölner Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln, der durch Erlaß vom 14. November 1899 an den Regierungspräsidenten zu Köln der Provinzialverwaltung überwiesen wurde, aufgehoben wird,
4. daß die vorhandenen Kapitalbestände der unter 1 bis 3 genannten Fonds dem Provinzialverbande zur teilweisen Deckung der durch die Errichtung einer Krüppelanstalt in Johannistal bei Süchteln entstandenen Kosten überwiesen werden.

Gegenstand der Tagesordnung:

17. Verminderung und anderweitige Einteilung der Landesbauämter der Rheinprovinz.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrag des Provinzialausschusses und des IV. Sachausschusses faßt der Provinziallandtag den nachstehenden Beschluß:

1. Die Anzahl der Landesbauämter wird durch Auflösung der Bauämter Gummersbach und Aachen-Süd von 14 auf 12 vermindert.
2. Die Abgrenzungen der einzelnen Bauämter werden nach der vorliegenden Karte festgesetzt.
3. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die genaueren Abgrenzungen der einzelnen Bauämter selbst vorzunehmen.

Gegenstand der Tagesordnung:

18. Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des IV. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

„In dem § 3 Absatz 2 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues werden unter Aenderung des Beschlusses des 63. Provinziallandtages die Zahlen 60 000 Mark und 30 000 Mark abgeändert in 500 000 Mark bzw. 250 000 Mark.“

Gegenstand der Tagesordnung:

19. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Rechnungsjahre 1922 bewilligten Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des IV. Sachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Bericht durch Kenntnisaufnahme erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

20. Hilfswerk für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des IV. Sachausschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, darüber zu entscheiden, ob bzw. mit welchem Betrage eine Beteiligung des Provinzialverbandes an einer Verlängerung des Hilfswerks für notleidende nebenbahnähnliche Kleinbahnen stattfinden soll.

Gegenstand der Tagesordnung:

21. Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an einer zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Betrieb von Steinbrüchen.

Beschluß:

Der Provinzialausschuß beantragt folgenden Beschluß:

„Der Provinziallandtag beschließt die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes

an der Aktiengesellschaft „Westerwaldbrüche“ zu Bonn durch Uebernahme von 7000 Aktien und beauftragt den Provinzialausschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses.“

Der IV. Sachausschuß stellt hierzu nachstehenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag unverändert annehmen und den Provinzialausschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtag über die Ausführung des Beschlusses Mitteilung zu machen.“

Der Provinziallandtag beschließt in diesem Sinne.

Nach dem Bericht des Provinzialausschusses soll die Einzahlung auf die zu übernehmenden Aktien je 1000 Mark Uebernahmepreis zuzüglich je 200 Mark Unkosten, insgesamt 840 000 Mark betragen.

Gegenstand der Tagesordnung:

22. Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und Uebernahme der mit den Landwirtschaftsschulen Bitburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses und des V. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Kreise Düren und übernimmt nach Uebergang der mit den Landwirtschaftsschulen Bitburg und Kleve verbundenen landwirtschaftlichen Schulen auf die Landwirtschaftskammer vom 1. April 1923 ab hinsichtlich dieser landwirtschaftlichen Schulen und der Schule in Düren die gleichen Verpflichtungen, wie er sie durch Vertrag vom 26. März 1902 für die übrigen landwirtschaftlichen Schulen übernommen hat.“

Gegenstand der Tagesordnung:

23. Beteiligung des Provinzialverbandes an den Hilfsaktionen für die unwettergeschädigten Gemeinden der Kreise Rheinbach und Wehlar.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des V. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

1. Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß an Stelle der Ausfallhaftung bis zu 1 Million Mark, welche im Interesse der durch Unwetter geschädigten Gemeinden im Kreise Rheinbach durch Beschluß des Provinziallandtages vom 14. Juli 1922 übernommen worden ist, 500 000 Mark an die Landesbank zwecks

Sicherstellung der Verzinsung der Darlehen überwiesen werden. Sollten die 500 000 Mark für die Verzinsung des Landesbankkredits wegen früherer Abzahlung nicht ganz gebraucht werden, so soll der Rest von 500 000 Mark an den Provinzialverband nach Rückzahlung des ganzen Kredits zurüdfallen.

2. Provinziallandtag bewilligt der unwettergeschädigten Gemeinde Bissenberg, Kreis Wehlar, eine Beihilfe in Höhe von 941 006 Mark.

Gegenstand der Tagesordnung:

24. Veretzung des Landesmedizinalrats Dr. R ö n s b e r g bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ in den Ruhestand.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses beschließt der Provinziallandtag die Veretzung des Landesmedizinalrats Dr. R ö n s b e r g in den Ruhestand unter Bewilligung der bestimmungsgemäßen Ruhegehaltsbezüge.

Gegenstand der Tagesordnung:

25. Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß:

1. die Genehmigung zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihscheinen in Höhe von 15 Milliarden Mark nachzuziehen,
2. die näheren Bestimmungen über die Art und Zeit der Ausgabe, Ausgabefurs, Stückelung, Verzinsung und Tilgung festzusetzen,
3. die ihm zu 2 erteilte Ermächtigung einer von ihm einzusetzenden Kommission zu übertragen.

Gegenstand der Tagesordnung:

26. Kündigung von Provinzialanleihen.

Beschluß:

Nach dem Antrage des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses ermächtigt der Provinziallandtag die Landesbank, die Rheinprovinzanleihe, Emission drei bis fünfzehn, zur Rückzahlung zu kündigen.

Der Provinziallandtag erwartet, daß die Landesbank bei Ausführung des Beschlusses tunlichst Rücksicht auf die Kleinrentner nimmt.

Gegenstand der Tagesordnung:

27. Erlaß einer Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des I. Sachausschusses genehmigt der Provinziallandtag die nachstehende Gebührenordnung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz:

Gebührenordnung

für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz.

„Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 und des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 wird für den Dienstbereich des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1.

Für die Handlungen, die das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz (Landesamt für Arbeitsvermittlung) bei der Durchführung der auf Grund des § 26 des A.N.G. vom 22. 7. 1922 von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ergangenen Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte vornimmt, insbesondere

- a) für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Art),
- b) für die Beurkundung des Einverständnisses mit dem Stellenwechsel aus der Landwirtschaft in die Industrie,
- c) für die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen, soweit solche ausdrücklich beantragt sind und nur dem Interesse des Antragstellers dienen,
- d) für die Ausstellung einer Zeitschrift sind Gebühren von dem Antragsteller an das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz zu entrichten.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren festzusetzen unter fortwährender Anpassung an den jeweiligen Geldwert.

§ 2.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3.

Die Gebührenordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Juni 1923 sofort in Kraft.“

Gegenstand der Tagesordnung:

28. Rückübernahme des im Jahre 1887 dem Kreise Wehlar zur Verwaltung und Unterhaltung übergebenen Straßennetzes.

Beschluß:

Auf den Antrag des Provinzialausschusses und des IV. Fachausschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, mit dem Kreise Wehlar ein Abkommen über Rückübernahme der früheren Staatsstraßen unter Beachtung der in der Vorlage des Provinzialausschusses enthaltenen Gesichtspunkte abzuschließen.

Gegenstand der Tagesordnung:

29. Eingabe der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich Aenderung der Straßenbenutzungsverträge.

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des Provinzialausschusses und des IV. Fachausschusses beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

1. Die Zustimmung des Provinzialverbandes zur Benutzung von Provinzialstraßen durch die Straßen- und Kleinbahnen wird für die gleiche Dauer wie die staatliche Genehmigung erteilt.
2. Der Provinzialverband macht ohne Zustimmung der Straßen- und Kleinbahnen von dem Uebernahmerecht vor 1960 keinen Gebrauch, wenn nicht vorher die Bahnen stillgelegt werden oder ihnen die staatliche Genehmigung entzogen wird.
3. Die Anträge der Straßen- und Kleinbahnen bezüglich des Anschlusses anderer Bahnen und der Bildung eines Hilfsfonds zur Dedung der Betriebsfehlbeträge werden abgelehnt.

Gegenstand der Tagesordnung:

Erledigung der vom 64. Rheinischen Provinziallandtag überwiesenen Anträge.

1. Anträge der Fraktion der B. A. P. D.
30. Notstandsmaßnahmen für Beamte.

Antrag der Fraktion:

„Um eine vollständige Verschuldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Provinzialverwaltung bei Geburts-, Todes- und Unglücksfällen in ihren Familien zu verhüten, wird eine Notstandsbeihilfe gewährt. Zu diesem Zwecke wird für das laufende Rechnungsjahr vorläufig eine Summe von 10 Millionen Mark bewilligt. Die Notstandsbeihilfe hat nicht den Charakter einer Unterstützung. Sie kann den Beamten, Angestellten und Arbeitern in den obengenannten Fällen auf Antrag bis zur vollen Höhe der entstandenen Unkosten durch Beschluß des Provinzialausschusses genehmigt werden. Die Gewährung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1922.“

Beschluß:

Der I. Fachausschuß beantragt, den Antrag als erledigt anzusehen.

Der Provinziallandtag stimmt diesem Antrage zu.

Gegenstand der Tagesordnung:

31. Gewährung von Fahrtkosten an Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Antrag der Fraktion:

„Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 werden den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Provinzialverwaltung, die mindestens 2 km (Luftlinie) von der Dienststelle entfernt wohnen, die Straßen- und Eisenbahnfahrtkosten erstattet.“

Beschluß:

Auf Antrag des I. Fachausschusses wird Ablehnung beschlossen.

Gegenstand der Tagesordnung:

32. Unterjagung des Verkaufs von Grundstücken.

Antrag der Fraktion:

„Der Provinzialausschuß wird beauftragt, Anträgen auf Verkauf von Provinzialgelände an Privatpersonen nicht mehr stattzugeben.“

(Der Antrag ist erledigt durch die Beschlusfassung unter Ziffer 6 dieses Protokolls.)

Gegenstand der Tagesordnung:

33. Beschaffung von Wäsche für die in den Provinzial-Hebammenlehranstalten geborenen Kinder bedürftiger Mütter.

Antrag der Fraktion:

„Der im Haupt-Haushaltsplan zur Bestreitung außerordentlicher Mehrausgaben vorgesehene Betrag wird um 2 Millionen Mark erhöht zur Schaffung eines Fonds bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld zwecks Beschaffung von Wäsche für die in diesen Anstalten geborenen Kinder der bedürftigen — ehelichen und unehelichen — Mütter.“

Beschluß:

Auf den Antrag des II. Fachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Antrag als erledigt, nachdem er im Fachausschuß zurückgezogen worden ist.

Gegenstand der Tagesordnung:

34. Zahl der schulpflichtigen Zöglinge in den Klassen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Antrag der Fraktion:

„Die Zahl der schulpflichtigen Zöglinge in den Klassen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten darf die in den preussischen Bestimmungen für die Hilfsschulen festgelegte Höchst-

zahl nicht überschreiten, gegebenenfalls sind ab 1. April 1923 neue Klassen einzurichten.“

Beschluß:

Auf den Antrag des II. Sachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Antrag durch Kenntnisnahme von den Erklärungen der Verwaltung als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

35. Arbeitsprämien der Fürsorgezöglinge.

Antrag der Fraktion:

„Die Arbeitsprämien der Fürsorgezöglinge werden in einer der Marktentwertung entsprechenden Höhe neu festgesetzt und bei weiterer Teuerung, gemäß der Lohnsteigerung der Provinzialarbeiter, erhöht.“

Beschluß:

Entsprechend dem Antrage des II. Sachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Antrag durch die Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan für 1923 als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

36. Ausbau der Bibliotheken in den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Antrag der Fraktion:

„Zum Ausbau der in den Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sich befindlichen Bibliotheken werden jeder Anstalt 200 000 M. und zur Beschaffung eines zeitgemäßen, künstlerischen Wandschmucks für die Aufenthaltsräume der Zöglinge je 100 000 Mark bewilligt. Ueber die Art der anzuschaffenden Bücher bestimmt der Direktor gemeinsam mit dem Betriebsrat der Angestellten und Beamten der Anstalt.“

Beschluß:

Auf den Antrag des II. Sachausschusses erklärt der Provinziallandtag den Antrag durch Kenntnisnahme von dem bezüglichen Beschlusse des Provinzialausschusses als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

37. Umgestaltung der Lehrpläne.

Antrag der Fraktion:

„Zwecks Umgestaltung der Lehrpläne der Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten im Sinne moderner Schulbestrebungen wird für jede Schulgattung eine Kommission gewählt. Jede Kommission besteht aus 3 Vertretern der Lehrerschaft, 1 Vertreter der Direktoren und je 1 Vertreter der Fraktionen des Provinziallandtags. Das Ergebnis ihrer Beratung wird dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt.“

Beschluß:

Auf den Antrag des II. Sachausschusses lehnt der Provinziallandtag den Antrag mit

Rücksicht auf den bereits gefaßten Beschluß des Provinzialausschusses in dieser Sache ab.

Gegenstand der Tagesordnung:

38. Aenderung des Reglements über die Aufnahme und Entlassung in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Anträge der Fraktion:

„Das Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten,

wird im § 25 wie folgt abgeändert:

„Die Pflege der Kranken in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt erfolgt nach einer Klasse. Darüber hinaus kann der Provinzialausschuß eine bessere Verpflegung gewähren, wenn der Gesundheitszustand des Pflégelings dies erfordert, oder die Unterbringung in kleinerem Raume anordnen, wenn der Gemütszustand des Kranken dies notwendig macht. Beide Vergünstigungen können nur auf Grund ärztlichen Urteils genehmigt werden und sind unentgeltlich, wenn die Angehörigen des Kranken Bedürftigkeit nachweisen. Dem ärztlichen Antrag an den Provinzialausschuß sind die Krankenpapiere beizulegen.“

im § 27, b abgeändert wie folgt:

Freistellen werden verliehen:

- b) im Interesse solcher Kranken oder Angehörigen, welche wegen ihrer Lebensverhältnisse die öffentliche Armenpflege rechtlich nicht in Anspruch nehmen können, jedoch ein relativ so geringes Einkommen nachweisen, daß eine ganze oder teilweise Freistelle berechtigt erscheint. Die Bewilligung und die Festsetzung der Dauer und des Umfangs der Freistelle (unter b) erfolgt nach Vorlage des Familien- und Einkommensnachweises durch den Provinzialausschuß.“

Zur Abänderung des § 25 stellt die Fraktion der V. S. P. D. den nachstehenden Änderungsantrag:

„Die Pflege der Kranken in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten erfolgt nach einer Klasse. Darüber hinaus kann der leitende Arzt eine bessere Verpflegung anordnen, wenn der Gesundheitszustand des Pflégelings dies erfordert, oder die Unterbringung

in kleineren Räumen anordnen, wenn der Gemütszustand des Kranken dies notwendig macht.“

Beschluß:

Auf den Antrag des III. Sachausschusses erklärt der Provinziallandtag die Angelegenheit durch den bezüglichen Beschluß des Provinzialausschusses als erledigt.

Gegenstand der Tagesordnung:

39. II. Antrag der Verwaltungsoberinspektoren **Bedershoff** und **Peruche** auf

Die nächste Plenarsitzung wird anberaumt auf Donnerstag Vormittag 10¹/₂ Uhr mit der Tagesordnung:

Abgabe von Erklärungen der Parteien.
(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Beschluß:

Der I. Sachausschuß beantragt mangels eines bestehenden Anspruches Ablehnung des Antrages.

Der Provinziallandtag beschließt demgemäß.

Die Schriftführer:

Knab. W. Eifes.

Fünfte Sitzung

im Sitzungssaale des Rathhauses in Barmen, Donnerstag, den 28. Juni 1923.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 35 Minuten.

Das Protokoll der 4. Plenarsitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten v. **Stedman** und **Weyers**.

Der Vorsitzende macht dem Hause die Mitteilung, daß der Herr Reichskanzler anwesend sei, den er namens des Provinziallandtags begrüßt. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Der Reichskanzler dankt für die Begrüßung. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Für die Fraktion der Vereinigten Kommunistischen Partei Deutschlands gibt der Abgeordnete **Schröder** (Essen), für die Fraktion des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Abgeordnete **Mönnig** eine Erklärung zur politischen Lage ab. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Der Reichskanzler richtet eine Ansprache an den Provinziallandtag. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Der Vorsitzende antwortet darauf für den Landtag und macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 66. Rheinische Provinziallandtag seine Geschäfte erledigt habe.

Der Staatskommissar, Oberpräsident **Fuchs**, schließt den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Der Abgeordnete **Dr. Hagen** spricht dem Vorsitzenden den Dank des Hauses für die umsichtige Leitung der Geschäfte aus.

Der Vorsitzende dankt und beht den Dank des Hauses auf seine Mitarbeiter aus.

Der Vorsitzende dankt namens des Hauses der Stadt Barmen für die gastliche Aufnahme des Provinziallandtages. (Vergl. den stenographischen Bericht.)

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Jarres.

Die Schriftführer:

v. **Stedman**. **C. Weyers**.

Verzeichnis

der Ausschüsse des 66. Rheinischen Provinziallandtags.

I. Fachauschuß:

Vorsitzender: Dr. Hagen, stellv. Vorsitzender: Falk, Schriftführer: Hoff, stellv. Schriftführer: Maus, Mitglieder: Andres (Gutleuthof), Bongartz, Dr. Hartmann, Hoffmann, Hillen, Freiherr von Loë, Lüchem, Dr. Saaben, Simon, Ullensbaum, Dr. Wejenfeld.

II. Fachauschuß:

Vorsitzender: Dr. Kaiser, stellv. Vorsitzender: Reese, Schriftführer: Fräul. Müller, stellv. Schriftführer: Grootens, Mitglieder: Frau Beder, Frau Blumberg, Daams, Frau Diederhoff, Dr. Fischer, Jansen (Lammersdorf), Küppers, Fräul. Otto, Frau Plum, Dr. Schumacher, Steinmeyer.

III. Fachauschuß:

Vorsitzender: v. Jtter, stellv. Vorsitzender: Funk, Schriftführer: Fräul. Dahm, stellv. Schriftführer: Brauer, Mitglieder: Bausch, Bierwirth, Deppe, Gielen, Greven, Fräul. Gosewinkel, Dr. Krebs, Kuhnen, Milau, Orlopp, Rath.

IV. Fachauschuß:

Vorsitzender: Mehne, stellv. Vorsitzender v. Bruchhausen, Schriftführer: Freiherr v. Salis-Soglio, stellv. Schriftführer: Dr. Kranz (Bonn), Mitglieder: Bellscheidt, Behhold, Effert, Hanten, Jansen (Lammersdorf), Dr. Jansen (Leverkusen), Krawinkel, Lenze, Marx, Ring, Weber (Aachen).

V. Fachauschuß:

Vorsitzender: v. Stedman, stellv. Vorsitzender: Krapoll, Schriftführer: Ubers, stellv. Schriftführer: Biesgen, Mitglieder: Bamberger, Bergweiler, Fettweiß, v. Gillhausen, Pfaff, Freiherr v. Salis-Soglio, Schlieper, Dr. Schüler, Steidl, Graf Westerholt, Weyers.

Geschäftsordnungsausschuß:

Vorsitzender: Eberle, stellv. Vorsitzender: Adams, Schriftführer: Haud, stellv. Schriftführer: —, Mitglieder: Dr. Graf Adelman, Bauknecht, Elfes, Esser (Oberhausen), Falk, Grootens, Dr. Hartmann, Heuser, Dr. Kaiser, Maus, Dr. Saaben, Vielhaber.